SALZGITTER MANNESMANN HANDEL
Ein Unternehmen der Salzgitter Gruppe

Allgemeine Bedingungen für die Beschaffung und Reparatur von Maschinen und Anlagen

Stand: Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Geltung ... 2
2. Angebote, Bestellungen, sonstige Erklärungen ... 2
3. Komplettierungsklausel ... 2
4. Selbstunterrichtung ... 3
5. Abweichungen vom Vertrag ... 3
6. Verpackungen ... 3
7. Ausführung, Subunternehmer ... 3
8. Vertragsübergang, Insolvenz ... 4
9. Termine, Leistungshinderungen, Leistungsstörungen ... 5
10. Höhere Gewalt ... 5
11. Schutzrechte ... 5
12. Abnahme werkvertraglicher Leistungen ... 6
13. Haftung für Mängel ... 6
14. Preise und Preisstellung ... 7
15. Rechnungserteilung ... 7
16. Zahlung ... 7
17. Sicherheitsleistung ... 7
18. Konzernverrechnung ... 7
19. Abtretung ... 8
20. Allgemeine gesetzliche Voraussetzungen, Ursprungseigenschaft, Sanktionen ... 8
21. Verhaltens- / Lieferantenkodex ... 8
22. Geheimhaltung ... 8
23. Datenschutz ... 8
24. Allgemeine Informationssicherheitsanforderungen ... 9
25. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl ... 10

1. Geltung

(1) Diese allgemeinen Bedingungen gelten ausschließlich, auch ohne gesonderten Hinweis, für alle – auch zukünftigen – Beschaffungen und Reparaturen von Maschinen und maschinentechnischen Anlagen aller Art (nachstehend: Leistungen).

(2) Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Nehmen wir die Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus nicht gefolgert werden, wir hätten die Bedingungen des Auftragnehmers anerkannt.

(3) Mit der Angebotsabgabe, spätestens jedoch durch Ausführung der Leistungen werden unsere Allgemeinen Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Angebote, Bestellungen, sonstige Erklärungen

(1) Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos. Diese sind, für den Zeitraum ihrer Gültigkeit, eine verbindliche Grundlage für Bestellungen.

(2) Angebote sollen unseren Anfragen entsprechen; Alternativen sind erwünscht.

(3) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn wir sie in Textform erteilen oder bestätigen.

3. Komplettierungsklausel

(1) Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers müssen dem vertraglichen Leistungsumfang, insbesondere den darin angegebenen wesentlichen Eigenschaften, entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein. Maßgeblich für die geregelten Pflichten, insbesondere gemäß Ziffer (2), ist der vereinbarte Gesamtfertigstellungszeitraum, in Ermangelung eines solchen der Abnahmezeitpunkt;

(2) Folgende Leistungen bzw. Pflichten sind Bestandteil des Vertrages und mit den vereinbarten Preisen abgegolten, auch wenn sie in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich aufgeführt sein sollten:

(a) alle Lieferungen/Leistungen, die zu einer vollständigen Fertigstellung und einem uneingeschränkten, bestimmungsgemäßen und betriebssicheren Gebrauch und Einsatz des Leistungsobjekts, auch im Dauerbetrieb, erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie in der Ausschreibung, im Angebot, in der technischen Spezifikation oder im sonstigen Schriftverkehr im Einzelnen tatsächlich aufgeführt sind;

(b) die Zurverfügungstellung einer den tatsächlichen Ausführungsstand zutreffend wiedergebenden, normgerechten technischen Dokumentation;

(c) Ersatzteillisten für alle Verbrauchsmittel und Verschleißteile sowie für die bei wiederkehrenden Wartungs- und Revisionsarbeiten erforderlichen Ersatzteile. Es sind vom Auftragnehmer entsprechende Preise einzureichen, wobei sich der Auftragnehmer zur Nennung der eindeutigen Ursprungsherstellerangaben verpflichtet. Die Ersatzteillisten müssen so klar und vollständig abgefasst sein, dass sie uns in die Lage versetzen, auch bei Dritten anzufragen und zu bestellen;

(d) Hebezeuge, Arbeitsbühnen sowie alle erforderlichen Geräte und Gerüste.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren, deutschen und europäischen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Leistungen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Prüf-, Erklärung- und Kennzeichnungspflichten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen, damit der Liefer- und Leistungsgegenstand bestimmungsgemäß genutzt werden darf. Die Vorschriften über eine EU/EG-Konformitätsprüfung und eine CE-Kennzeichnung sind einzuhalten. Die Risikobeurteilung muss uns spätestens zu Beginn des Probebetriebs vorgelegt werden. Die Konformitätserklärung muss spätestens zur Betriebsbereitschaft vorgelegt werden. Eine etwa erforderliche Einbauerklärung (z. B. für eine unvollständige Maschine) muss spätestens zu Beginn des Probebetriebs vorliegen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und insoweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird. Des Weiteren ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige Bedenken gegen die vorgesehene oder vorgeschriebene Ausführungsweise oder

gegen unsere Weisungen und Anordnungen unverzüglich zu erheben.

(6) Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages verpflichtet den Auftragnehmer uns die bereits angefertigte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Softwareunterlagen, Schutzrechte, Dokumentationen und Spezifikationen zu überlassen. Ferner ist der Auftragnehmer weiterhin verpflichtet, uns unentgeltlich Auskünfte hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistungen zu erteilen.

(7) Teillieferungen und Teilleistungen bedürfen unserer Zustimmung.

4. Selbstunterrichtung

Der Auftragnehmer erkennt an, dass er mit dem Inhalt der Leistungen sowie den örtlichen Verhältnissen genau vertraut ist. Hinsichtlich dieser tatsächlichen Verhältnisse kann er sich später nicht auf Irrtum oder Nichtwissen berufen.

5. Abweichungen vom Vertrag

(1) Vom Vertrag abweichende Leistungen des Auftragnehmers begründen für ihn keinen Zahlungsanspruch, es sei denn, wir stimmen den Abweichungen vorher in Textform zu.

(2) Erachtet der Auftragnehmer geänderte oder zusätzliche Leistungen als erforderlich oder unsererseits geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert und unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für uns kostenlos.

(3) Falls wir im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen, erfolgt die Zustimmung mit Erteilung eines Nachtragsauftrages in Textform.

(4) Leistungsfristen oder –termine sowie Preise werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist.

6. Verpackungen

(1) Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des Auftragnehmers, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des Auftragnehmers und erfolgt zu seinen Lasten.

7. Ausführung, Subunternehmer

(1) Die von uns zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und sonstigen Gegenstände bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur für die Vertragsdurchführung verwendet werden. Sie sind uns anschließend unverzüglich und kostenfrei in unversehrtem Zustand zurückzugeben oder nach Rücksprache zu vernichten.

(2) Dafür, dass die Konstruktion den einschlägigen Vorschriften und Regeln entspricht, ist der Auftragnehmer allein verantwortlich.

(3) Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers nehmen wir lediglich zur Einsicht entgegen. Durch Abzeichnung solcher Unterlagen bestätigen wir lediglich die Kenntnisnahme von diesen Unterlagen; wir übernehmen dadurch keinerlei Verantwortung für Konstruktion, Ausführung und Mängelfreiheit. Änderungsvorschläge, Hinweise und Beanstandungen unsererseits entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verantwortung zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolgs. Wir sind berechtigt, dem Auftragnehmer Weisungen zur Sicherstellung der Erreichung des Vertragszwecks und einer mangelfreien Erfüllung zu erteilen. Bei Anweisungen haften wir im Sinne von § 645 BGB nur dann, wenn der Auftragnehmer umgehend Bedenken schriftlich erhoben und begründet hat.

(4) Die uns vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen gehen, sofern der Auftrag erteilt wird, in unser Eigentum über. Wir sind ohne besondere Erlaubnis berechtigt, sie zur Beschaffung von Zubehöranlagen, zur Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und für die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder Dritte zu verwenden und für derartige Arbeiten weiterzureichen.

(5) Der Auftragnehmer hat einen bevollmächtigten Beauftragten sowie einen Stellvertreter zu benennen. Dessen Auswechslung

bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nur aus wichtigem Grund verweigern dürfen.

(6) Der Auftragnehmer darf zur Erfüllung seiner Verpflichtung Subunternehmer einschalten. Diese sind uns rechtzeitig vor Vertragsabschluss des Auftragnehmers mit ihnen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigem Grunde können wir das Tätigwerden eines bestimmten Subunternehmers untersagen. Uns gegenüber bleibt der Auftragnehmer allein verantwortlich.

(7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich beim Einsatz von Personen am Ausführungsort die diesbezüglich geltenden einschlägigen Vorschriften einzuhalten (z.B. Anmeldung zur Sozialversicherung, Arbeitssicherheitsvorschriften, Unterweisung der Personen). Der Auftragnehmer gewährleistet, dass auch Subunternehmer die vorstehenden Bestimmungen einhalten. Hält der Auftragnehmer oder sein Subunternehmer diese Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, können wir dem Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung den Auftrag ganz oder teilweise entziehen sowie für eingetretene Schäden Ersatz verlangen.

(8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

(9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ohne Vorliegen einer behördlichen Erlaubnis einzusetzen. Der Auftragnehmer darf keine Mitarbeiter einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Zudem ist er verpflichtet sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter erforderliche Genehmigungen mit sich führen und auf berechtigtes Verlangen vorzeigen können. Auch ist er verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beauftragten Nachunternehmer ohne behördliche Erlaubnis keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG einsetzen.

(10) Sofern der Auftragnehmer nicht sozialversicherungspflichtige Personen, z. B. freie Mitarbeiter, als Sub-/Nachunternehmer einsetzt, gewährleistet der Auftragnehmer, dass diese ausreichend unfall- und krankenversichert sind und, wenn sie ein Gewerbe betreiben, die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§§ 14, 15 Abs. 1 GewO) erfüllt haben. Für die Erteilung von Werksausweisen muss unserem Werkschutz die Empfangsbescheinigung der Gewerbeanzeige vorgelegt werden.

(11) Aus wichtigem Grund können wir jederzeit für den Auftragnehmer tätigen Personen den Zutritt zum Ausführungsort verwehren.

(12) Wir haben, unbeschadet der Verpflichtungen des Auftragnehmers, das Recht, die Ausführung der Leistungen am Ausführungsort oder beim Auftragnehmer zu überprüfen. Uns ist zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistungen oder Teile von ihnen hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, innerhalb der Geschäfts- und Betriebsstunden Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind uns die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(13) Für alle zur Ausführung der Leistung an den Ausführungsort gebrachten oder dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung und Gefahr hinsichtlich aller Risiken (z.B. Diebstahl, Brand) in seinem Pflichtenkreis.

(14) Wir können jederzeit den Nachweis der Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen verlangen.

(15) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass eine Kommunikation in deutscher Sprache – auch bei Einbindung von Subunternehmern – reibungslos möglich ist.

8. Vertragsübergang, Insolvenz

(1) Wird hinsichtlich des Vermögens des Auftragnehmers ein Insolvenzantrag gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen eines Insolvenzantrages gegeben sind, so steht uns ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftragnehmers zu.

(2) Der Auftragnehmer hat uns jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma, der Rechtsform oder des Sitzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Termine, Leistungshinderungen, Leistungsstörungen

(1) Die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen, insbesondere der Abnahme- oder Gesamtfertigstellungstermin, sind für den Auftragnehmer verbindlich. Die Termin- bzw. Fristüberschreitung begründet einen Verzug des Auftragnehmers.

(2) Ist der Auftragnehmer durch Umstände aus unserer Leistungs- oder Risikosphäre beeinträchtigt oder stehen solche Umstände zu befürchten, so hat der Auftragnehmer uns dies umgehend schriftlich anzuzeigen, um uns Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.

(3) Treten beim Auftragnehmer Umstände der Leistungshinderung oder Leistungsstörung ein oder könnten Umstände dazu führen, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist uns die Verzögerungsdauer sowie geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen zu nennen.

(4) Können Leistungsfristen oder Leistungstermine unsererseits nicht eingehalten werden, erfolgt die Verlängerung der Frist oder die Hinausschiebung des Termins in einem den Auswirkungen der Verzögerungsursache entsprechenden Umfang.

(5) Übliche oder vorhersehbare Witterungseinflüsse werden nicht als Begründung für Fristverlängerung oder Terminverschiebung anerkannt; sie sind in die vereinbarten Fristen bzw. Termine einzukalkulieren.

(6) Der Auftragnehmer kann sich nur auf das Ausbleiben notwendiger und von uns zu liefernder Unterlagen berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.

(7) Die Verzugsfolgen bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 281 und 323 BGB. Wir können den Rücktritt auf den nicht, oder nicht ordnungsgemäß, ausgeführten Teil der Leistung beschränken. Anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts können wir den Vertrag hinsichtlich der ausstehenden Leistung kündigen. Dies unabhängig davon, ob es sich um einen abgrenzbaren Teil der Leistung handelt.

10. Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jede Partei, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. Die Dauer des Hindernisses muss hierfür 60 Tage überschritten haben. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Ereignis zu benachrichtigen. Der jeweils anderen Partei erwachsen hieraus keine Schadenersatzansprüche.

(2) Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse oder deren Folgen, die

(a) außerhalb der Kontrolle des Vertragspartners liegen,

(b) die unter den gegebenen Umständen mit angemessenen, zumutbaren Mitteln nicht zu vermeiden sind und

(c) die den Vertragspartner daran hindern, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, terroristische Handlungen oder Umweltkatastrophen.

11. Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt uns ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes, übertragbares, ausschließliches, nicht widerrufliches Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Lieferung/Leistung sowie an mit diesen in Zusammenhang stehenden Schutzrechten ein.

(2) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Lieferung/Leistung frei von Rechten Dritter sind. Im Fall einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer nach unserer Wahl das Recht zur Nutzung in dem gemäß Abs. 1 beschriebenen Umfang verschaffen oder dieses schutzfrei gestalten.

(3) Kann der Auftragnehmer uns die Benutzung nicht ermöglichen, insbesondere, weil ein Dritter auf Stilllegung des Leistungsgegenstandes besteht, und erweist sich ein zweckentsprechender Umbau als nicht möglich oder stimmen wir dem Umbau nicht zu, so muss der Auftragnehmer den Leistungsgegenstand unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung nebst 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf seine Kosten entfernen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Werden wir wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der

Auftragnehmer ferner verpflichtet, uns von den hierdurch entstehenden Kosten, Schäden und Aufwendungen auf Anforderung freizustellen, wenn und soweit diese durch die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers verursacht sind. Weitergehende Ansprüche und Rechte, die uns in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehen, bleiben unberührt.

12. Abnahme werkvertraglicher Leistungen

(1) Die Leistung des Auftragnehmers bedarf der Abnahme, die wir am Erfüllungsort auf Antrag des Auftragnehmers unter Bestätigung, dass alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind, vornehmen. Die Abnahme erfordert die Erstellung eines Abnahmeprotokolls, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Eine mündliche oder konkludente Abnahme ist ausgeschlossen.

(2) Die Inbetriebnahme oder vorübergehende bestimmungsgemäße Nutzung des vertragsgegenständlichen Leistungsobjekts ab Betriebsbereitschaft bis zur Abnahme begründet weder einen Gefahrenübergang auf uns noch stellt dies eine konkludente Abnahme dar. Sämtliche hierbei erzeugten oder bearbeiteten Güter stehen uns entgeltfrei zu.

(3) Die Abnahme ist an die Erfüllung der vom Auftragnehmer geschuldeten Eigenschaften und Leistungskenndaten gebunden. Die Abnahme kann bis zur Beseitigung eventueller Mängel verweigert werden. Dasselbe Recht steht uns bei Fehlen von Betriebs- und Wartungsanleitungen oder anderer gemäß Bestellung bis zur Abnahme zu erteilender Informationen (z. B. Dokumentationen) zu, bis diese mangelfrei und vollständig übergeben wurden.

(4) Falls Eigenschaften oder Leistungskenndaten fehlen, so muss der Auftragnehmer unverzüglich die erforderlichen Schritte unternehmen, um das Leistungsobjekt so zu verbessern, dass diese Eigenschaften und/oder Kenndaten erfüllt werden. Sollte dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist, längstens drei Monate gerechnet vom vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft, nicht erbracht sein, sind wir berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen.

(5) Sollten der Leistungsnachweis oder sonstige für die Abnahme notwendigen Voraussetzungen während insgesamt mehr als sechs Monaten, gerechnet ab Betriebsbereitschaft, ausschließlich aus von uns zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden können, so gilt das Leistungsobjekt spätestens nach den vorgenannten sechs Monaten als abgenommen.

(6) Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung bis zur Abnahme und das Eigentum geht mit der Abnahme auf uns über.

13. Haftung für Mängel

(1) Der Auftragnehmer hat uns die Leistungen vollständig und frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen; sie haben die vereinbarten sowie garantierten Eigenschaften zu besitzen und dem aktuellen Stand der Technik, den Erfordernissen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes zu entsprechen. Auch müssen sie für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet sein.

(2) Die Leistungen werden nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 15 Arbeitstagen per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch getätigt werden. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir den Mangel festgestellt haben.

(3) Mängelansprüche stehen uns im gesetzlichem Rahmen nach unserer Wahl zu.

(4) Wir sind berechtigt für die Nacherfüllung eine Frist zu setzen sowie den Zeitraum für die Durchführung der Maßnahmen zu bestimmen; deren Angemessenheit bemisst sich nach unseren betrieblichen Belangen. Eine Nacherfüllung des Auftragnehmers gilt bereits nach dem ersten erfolgslosen Versuch als fehlgeschlagen.

(5) Mängelansprüche verjähren frühestens innerhalb von 36 Monaten; sofern keine längeren gesetzlichen Verjährungsfristen zur Anwendung kommen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Verjährungsfristen beginnen mit der vollständigen Erbringung der Werkleistung inkl. Abnahme- bzw. der Dienstleistung. Für im Zuge der Nacherfüllung erbrachten Leistungen beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Verjährung für Ersatz- und Reserveteile beginnt

erst mit deren Einbau, Inbetriebnahme oder Verbrauch.

(6) Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Rücktrittsrechts können wir den Rücktritt, auf den nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführten Teil der Leistungen beschränken, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen in sich geschlossenen oder abgrenzbaren Teil der Leistung handelt. Anstelle des Rücktritts können wir den Vertrag hinsichtlich der ausstehenden Leistung aus wichtigem Grund unbeschadet weiterer Rechte kündigen.

(7) Falls wir von unserem Recht auf Rücktritt vom Vertrag Gebrauch machen, haben wir auch Anspruch auf kostenlose

(a) Benutzung der Leistung des Auftragnehmers, bis eine Ersatzlösung betriebsbereit ist, längstens auf die Dauer von zwei Jahren ab Geltendmachung des Rücktrittsrechts;

(b) Rücknahme der Leistung durch den Auftragnehmer, einschließlich der Rückgabe des Montageortes in dem Zustand, in dem er vom Auftragnehmer übernommen wurde und Wiederherstellung unserer Anlage an den Nahtstellen in dem Zustand, in dem sich sie sich vor Anschluss der Leistung des Auftragnehmers befand.

14. Preise und Preisstellung

(1) Die Vergütung wird als Festpreis vereinbart und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Preise schließen sämtliche Leistungen ein, welche der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Etwaige Aufwände, insbesondere Reisezeit und Reisekosten, werden nur erstattet, sofern diese ausdrücklich vertraglich vereinbart werden.

(3) Leistungen haben frei jeweils vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

(4) Werden für pauschalierte mechanische und maschinelle Einrichtungen Gewichte vereinbart und diese um mehr als 5 % unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für das über 5 % hinausgehende Mindergewicht entsprechend auf der Basis des vollen Durchschnittskilogrammpreises. Mehrgewichte werden nicht vergütet.

(5) Wir sind berechtigt, die von Auftragnehmer aufgestellte Statik durch einen vereidigten Prüfingenieur prüfen zu lassen. Kosten durch Änderungsauflagen des Prüfingenieurs gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit er nicht beweisen kann, dass die Auflagen unbegründet sind.

15. Rechnungserteilung

(1) Die Abnahme ist Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers.

(2) Bei Abrechnung nach Aufmaß müssen alle nach Fertigstellung der Arbeiten nicht mehr messbaren Teile vorher gemessen werden, wozu der Auftragnehmer rechtzeitig aufzufordern hat.

(3) Die Rechnung muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, prüffähig sein und die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer übersichtlich und nachvollziehbar aufführen

16. Zahlung

(1) Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vertragsgemäßer Lieferung/Leistung sowie Übergabe ordnungsgemäß ausgestellter Lieferpapiere/Rechnungen.

(2) Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Banküberweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

(3) Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Verzugszinsen sind begrenzt auf einen Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

(4) Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistung dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.

17. Sicherheitsleistung

Leisten wir Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen, so sind wir jederzeit berechtigt, eine entsprechende Bürgschaft oder eine andere Form der Sicherheit zu verlangen.

18. Konzernverrechnung

(1) Wir sind berechtigt mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns oder mit uns

gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen uns oder mit uns gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen zustehen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Ggf. beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

(2) Sicherheiten, die für uns oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften bestehen, kommen jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften zur Anwendung.

19. Abtretung

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer Forderungen gegen uns weder ganz noch teilweise abtreten. Wir werden diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

20. Allgemeine gesetzliche Voraussetzungen, Ursprungseigenschaft, Sanktionen

(1) Bei allen an uns gelieferten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen muss der Auftragnehmer die in Deutschland geltenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllen.

(2) Sofern der Auftragnehmer Erklärungen über die präferenzielle oder nicht-präferenzielle Ursprungseigenschaft der Ware abgibt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen. Sofern der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigungen oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeiten von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die von ihm gelieferten Waren (einschließlich die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen und/oder verwendeten Rohstoffe, (Produktions-) Materialien, (Zulieferer-) Produkte oder sonstigen Gegenstände und/oder Dienstleistungen (einschließlich des Transports und des Liefervorgangs) keinen Restriktionen durch außenwirtschaftsrechtliche Wirtschafts-, Finanz- oder sonstige Sanktionen der Vereinten Nationen, der EU, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insoweit unabhängig davon, ob die Sanktionsregelungen auf ihn Anwendung finden, zur Einhaltung derselben.

21. Verhaltens- / Lieferantenkodex

Der Auftragnehmer erkennt den Verhaltenskodex und Lieferantenkodex des Salzgitter-Konzerns, abrufbar unter Compliance | Salzgitter Mannesmann Handel GmbH, verbindlich an, stimmt der Einbeziehung in die gesamte, auch zukünftige Vertragsbeziehung zu und versichert dessen Einhaltung. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass ein Verstoß gegen den Verhaltens- bzw. Lieferantenkodex als wesentliche Vertragsverletzung angesehen wird, die uns das Recht gibt, den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass hieraus ein Recht auf Zahlung der ausstehenden Vergütung oder Schadensersatz entsteht.

22. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei uns und unseren Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für uns bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegen.

23. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, einzuhalten. Im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird der Auftragnehmer personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach unserer Weisung verarbeiten. Für den Fall einer Auftragsverarbeitung wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten, die er von uns erhält, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO vor dem Zugriff unberechtigter Dritter schützen.

24. Allgemeine Informationssicherheitsanforderungen

(1) Alle involvierten Personen beim Auftragnehmer und seiner Liefer- bzw. Auftragskette, die vertrauliche Informationen von uns be- und verarbeiten, müssen zur Vertraulichkeit verpflichtet sein.

(2) Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers absolvieren regelmäßig Schulungen zur Informationssicherheit.

(3) Vorfallmanagement und Vorkehrungen für Informationssicherheitsnotfälle sind vorhanden. Der Auftragnehmer informiert uns unverzüglich schriftlich über jeden Sicherheitsvorfall, der unsere Sicherheit beeinträchtigen könnte.

(4) Es wird vereinbart, dass im Bereich der Informationssicherheit jeweilige Ansprechpartner existieren und bei Bedarf kooperieren.

(5) Der Auftragnehmer gestattet uns zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung ein Auditrecht vor Ort und digital.

(6) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass unsere Unternehmenswerte vor Beendigung der Zusammenarbeit unbeschadet zurückgegeben werden.

(7) Grundlegende Informationssicherheitsprinzipien, wie z.B. Zugangskontrollen, eingeschränkte Benutzerkonten, Aufgabentrennung, restriktive Konfiguration, Software auf aktuellem Sicherheitsstand, bestehendes Backup für Sicherungskopien, Antiviren-Software und Firewalls nach aktuellem Stand der Technik, sensible Daten verschlüsseln, Protokollierungen sind umgesetzt.

(8) Der Auftragnehmer beschränkt den Zugang zu bzw. Zugriffe auf Informationen oder Informationsträger, indem er sicherstellt, dass

(a) nur autorisiertes Personal Zugang zu bzw. Zugriff auf relevante Informationen hat;

(b) Fernzugriff auf unsere Systeme ausschließlich in Absprache mit unserem Informationssicherheitsansprechpartner erfolgt;

(c) die Zugriffsrechte auf die genehmigte Systemfunktionalität beschränkt sind, zuverlässig und belastbar sind, unberechtigten Zugriff verhindern und verschlüsselte Verbindungen verwenden.

(9) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass technische Schwachstellen so schnell wie möglich erkannt und behoben werden. Insbesondere werden verfügbare Patches identifiziert, nur von autorisierten Quellen bezogen, bewertet, und zeitnah eingespielt. Ebenso ist sicherzustellen, dass Patches ordnungsgemäß installiert wurden.

(10) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ausrangierte Hardware entweder vor der Wiederverwendung, dem Verkauf oder der Rückgabe so bereinigt wird, dass all unsere Informationen sicher gelöscht oder sicher vernichtet werden. Die Bereinigung oder Vernichtung muss auf sichere Weise mit dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Verfahren durchgeführt werden. Die Konzepte für die sichere Entsorgung und Löschung sowie die Nachweise für die sichere Entsorgung und Löschung unserer Informationen werden uns auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(11) Nur relevant für Softwareentwickler – Informationssicherheit wird im Softwareentwicklungsprozess berücksichtigt.

(12) Nur relevant für Cloud-Lieferanten – sichergestellt ist, dass

(a) der Zutritt zu Cloud Rechenzentren den Informationssicherheitsstandards entspricht;

(b) die Entsorgung von Datenträgern nach dem Standard der Informationssicherheit erfolgt;

(c) Benutzerdaten zwischen seinen Cloud Rechenzentren nur verschlüsselt übertragen werden;

(d) Administratoren keinen Zugriff auf Benutzerdaten haben (Ausnahme Profildaten, Accounting Daten, Logins).

25. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung ist die von uns benannte Empfangsstelle.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft Mülheim an der Ruhr. Wir können den Auftragnehmer alternativ an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am Erfüllungsort verklagen.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.